Bekanntmachung

über das Recht auf Einsichtnahme in das Wählerverzeichnis und die Erteilung von Wahlscheinen

	für die Wahl:	des Bürgerm	eisters	am:	28.11.2010		
					9		
	in der Gemeinde	Name der Gemeinde Ost	seebac	d Zinnowitz			
1.	Das Wählerverzeichnis für die oben aufgeführte Wahl für die Gemeinde:						
	Ostseebad Zinnowitz						
	- wird in der Zeit vom 08.Nover	mber 2010 bis Datum 12. (20. bis 16. Tag vor c	November 20 der Wahl)	010 – während der	allgemeinen Öffnungszeiten – 3)		
	Amt Usedom-Nord, Zimmer 102, Möwenstraße 1,						
für Wahlberechtigte zur Einsichtnahme bereitgehalten. Jeder Wahlberechtigte kann die Richtigkeit oder Vollständigkeit der zu sein Wählerverzeichnis eingetragenen Daten überprüfen. Sofern ein Wahlberechtigter die Richtigkeit oder Vollständigkeit der Daten vor Wählerverzeichnis eingetragenen Personen überprüfen will, hat er Tatsachen glaubhaft zu machen, aus denen sich eine Unri Unvollständigkeit des Wählerverzeichnisses ergeben kann. Das Recht auf Überprüfung besteht nicht hinsichtlich der Wahlberechtigten, für die im Melderegister eln Sperrvermerk gemäß § 34 Abs. 5 des Landesmeldegesetzes eingetragen ist. Das Wählerverzeichnis wird im automatisierten Verfahren geführt. Die Einsichtnahme ist durch ein Datensichtgerät möglich.3)							
						in de	
	Wählen kann nur, wer in das Wähl	erverzeichnis für die betreffe	ende Wahl ei	ngetragen ist oder für	diese einen Wahlschein hat.		
2.	Wer das Wählerverzeichnis für unric	htig oder unvollständig hält, ka	nn in der Zeit	vom 20. Tag bis 16. Ta	ag vor der Wahl,		
	spätestens am 12. I	November 2010	bis	12.00	Uhr, bei der Gemeindewahlbehörd	de	
	Dienststelle, Gebäude, Zimmer Nr. Amt Usedom-Nord, Möwenstraße 1, Zimmer 102						
	unter Angabe der Gründe Einspruch Der Einspruch kann schriftlich oder		rift eingelegt v	verden.			

3. Wahlberechtigte, die im Wählerverzeichnis eingetragen sind, erhalten bis spätestens zum

07. November 2010 eine Wahlbenachrichtigung.
(21. Tag vor der Wahl)

Wer keine Wahlbenachrichtigung erhalten hat, aber glaubt, wahlberechtigt zu sein, muss Einspruch gegen das Wählerverzeichnis einlegen, wenn er nicht Gefahr laufen will, dass er sein Wahlrecht nicht ausüben kann.

Wahlberechtigte, die nur auf Antrag in das Wählerverzeichnis eingetragen werden und die bereits einen Wahlschein und Briefwahlunterlagen beantragt haben, erhalten keine Wahlbenachrichtigung.

4. Wer einen Wahlschein hat, kann an der Wahl

des Bürgermeisters durch Stimmabgabe im Wahlbezirk der Gemeinde,

oder durch Briefwahl teilnehmen.

- 5. Einen Wahlschein erhält auf Antrag
- 5.1 ein Wahlberechtigter, der in das Wählerverzeichnis eingetragener ist.
- 5.2 ein Wahlberechtigter, der nicht in das Wählerverzeichnis eingetragen ist,
 - a) wenn er nachweist, dass er ohne sein Verschulden die Einspruchsfrist versäumt hat,
 - b) wenn sein Recht auf Teilnahme an der Wahl erst nach Ablauf der Einspruchsfrist entstanden ist oder

wenn sein Wahlrecht im Einspruchs- oder Beschwerdeverfahren festgestellt worden und die feststellung erst nach abschluss des Wählerverzeichnisses zur Kenntnis der Gemeindewahlbehörde gelangt ist.

Wahlscheine können von Wahlberechtigten, die in das Wählerverzeichnis eingetragen sind, bis zum

18.00 Uhr, bei der Gemeindewahlbehörde schriftlich oder mündlich (nicht telefonisch) 25. November 2010 (2. Tag vor der Wahl)

beantragt werden. Die Schriftform wird auch durch Telegramm, Fernschreiben, Telefax, E-Mail oder durch sonstige dokumentierbare Übermittlungen in elektronischer Form gewahrt.

Nicht in das Wählerverzeichnis eingetragenen Wahlberechtigte können aus den unter Nummer 5.2 Buchstaben a bis c angegebenen Gründen Wahlscheine noch bis zum Wahltag, 15.00 Uhr, beantragen. Dies gilt auch wenn ein Wahlberechtigter, der in das Wählerverzeichnis eingetragen ist, wegen plötzlicher Erkrankung den Wahlraum nicht oder nur unter nicht zumutbaren Schwierigkeiten aufsuchen kann. Versichert ein Wahlberechtigter glaubhaft, dass ihm der beantragte Wahlschein nicht zugegangen ist, kann ihm bis zum Tag vor der Wahl, 12.00 Uhr, ein neuer Wahlschein erteilt werden. Wer den Antrag für einen anderen stellt, muss durch Vorlage einer schriftlichen Vollmacht nachweisen, dass er dazu berechtigt ist. Ist der Vollmachtgeber des Lesens unkundig oder wegen einer körperlichen Beeintrachtigung nicht in der Lage, die Vollmacht selbst schriftlich zu erteilen, hat die bevollmächtigte Person durch Vorlage einer eigenen schriftlichen Erklärung ihre Antragsberechtigung zu begründen und nachzuweisen.

- 6. Mit dem Wahlschein erhält der Wahlberechtigte zugleich
 - einen amtlichen Stimmzettel für jede Wahl des Bürgermeisters
 - einen amtlichen grauen Stimmzettelumschlag und
 - einen amtlichen gelben Wahlbriefumschlag mit der Anschrift der Gemeindewahlbehörde.

Die Abholung von Wahlscheinen und Briefwahlunterlagen für einen anderen ist nur möglich, wenn die Berechtigung zur Empfangnahme der Unterlagen durch Vorlage einer schriftlichen Vollmacht nachgewiesen wird und die bevollmächtigte Person nicht mehr als vier Wahlberechtigte vertritt; dies hat sie der Gemeindewahlbehörde vor Empfangnahme der Unterlagen schriftlich zu versichern.

Bei der Briefwahl muss der Wähler den Wahlbrief mit dem Stimmzettel und dem unterschriebenen Wahlschelin so rechtzeitig der Gemeindewahlbehörde übersenden, dass er dort spätestens am Wahltag bis 18.00 Uhr eingeht.

Der Wahlbrief kann auch bei der auf dem Wahlbriefumschlag angegebenen Stelle abgegeben werden

Ort, Datum	Die Gemeindewahlbehörde
Zinnowitz, den 14.10.2010	D. Schwarze

Die Bekanntmachung erfolgte am 14.10.2010 im Internet unter der Website "www.amtusedomnord.de".

Veröffentlicht: 14.10.2010